

## XXVIII.

**Wahlbündnisse**

(§§ 8, 27, 28 G. V. D.)

werden hauptsächlich für kleine Parteigruppen in Frage kommen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie für sich allein einen Sitz erringen können; aber auch größere Parteigruppen werden ab und zu geneigt sein, Wahlbündnisse herbeizuführen, damit unverbrauchte Reste von Stimmen möglichst im Sinne der Wähler, d. h. für befreundete oder sonst nahe stehende Parteien Wirksamkeit erlangen. Für den Abschluß solcher Wahlbündnisse gibt es bei der Verhältnismahl zwei Wege: Das Aufstellen eines gemeinsamen Wahlvorschlags oder die Verbindung von Wahlvorschlägen. Der erste Weg unterscheidet sich grundsätzlich nur wenig von den Wahlkompromissen bei den Mehrheitswahlen. Der Wähler, der gewillt ist, den Wahlvorschlag seiner Parteileitung sich zu eigen zu machen, ist im Falle eines gemeinschaftlichen Wahlvorschlags genötigt, Bewerbern seine Stimme zu geben, deren Anschauungen nicht den seinigen entsprechen. Der zweite Weg, die Verbindung von Wahlvorschlägen bietet dem ersten Weg gegenüber erhebliche Vorteile. Sie bedeutet eine Vereinbarung darüber, daß bei der Verteilung der Sitze die verbundenen Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag behandelt werden. Zur Unterverteilung der Sitze auf die verbundenen Einzelwahlvorschläge wird das in Abschnitt III ausführlich beschriebene Verhältnismahlverfahren wiederholt. Hierbei ist eine neue Wahlzahl zu ermitteln in der Weise, daß die auf die Listenverbindung insgesamt entfallenden Stimmen durch die derselben Listenverbindung zugewiesene Sitzzahl geteilt werden.

Das Zusammengehen der Parteien ist hierbei nur taktisch, nicht programmatisch. Die verbundenen Wahlvorschläge sind bei der Wahl selbst völlig selbständig. Der Wähler ist also nicht zu Zugeständnissen genötigt,